



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.IV. Der Schweden Beschwerde über solche Communication.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Rahmen der Craysse.
Julius.

Paderborn	8563
Lüttich	66133 1/2
Ösnabrück	11160
Werden Stiffte und Stadt	6200
Minden	9506 1/2
Abtey Werden	641
Corvey	2371
Hervorden Abtstift	1220
Essen	2141
Jülich	9390
Cleve und Mark	5417 1/2
Ravensburg	7343 1/2
Holzappel	798
Ortshelm	7853 1/2
Tecklenburg	7834 1/2
Mittberg	3720 1/2
Oldenburg und Delmenhorst	15292 1/2
Braunschweig, Hoya	2893 1/2
Dierholtz	1446 1/2
Schauenburg	9093 1/2
Stadt Edln	56833 1/2
Stadt Nach	10540
Stadt Dortmund	4575
Stadt Hervorden	1306 1/2

Sum. Summarum fl. 296944 1/2

Nieder Sächsische Dieser Craysse wird mit seinem Contingent ganz vollkommen gesetzt darbracht

fl. 458386

Sum. Summarum fl. 1749598

§. IV.

Der Schweden Beschwörung über solche Communication.

Nachdem aber die Schweden von solcher gesehenen Proposition, und an die Stände erfolgten Communication der Recces-Formulæ, Nachricht erhielten, beschweheten sie sich nicht wenig darüber, mit Bermelden, daß solcher Recces eine zwischen ihnen und den Kayserlichen Gesandten bereits völlig abgehandelte und verglichene Sache sey, welche durch den von Blumenthal richtig gemacht worden wäre, und nur noch auf der blossen Unterschrift beruhe; dahero ihnen sehr befremdet vorkäme, daß Vollmar jeso von neuem durch die Stände darüber critisiren und deliberiren lassen wollte; woraus fast erscheine, daß er gerne sehe,

es möchte in odium des von Blumenthal dasjenige, was dieser gehandelt habe, wieder umgestossen werden. Wofürne er vergleichen mehr thäte, wollten sie ihn gar nicht einmahl ad Tractatus weiter admittiren: wie sie ihn dann ohnehin vor keinen Gesandten, sondern vor einen blossen Subdelegirten des Duca d' Amalfi ansähen, weil vigore Instrumenti Pacis die gegenwärtigen Executions- Tractate einzig und allein ad Duces Belli, nicht aber ad alios Civiles Ministros, restringiret wären. Stünde dem Vollmar dieses nicht an, möchte er, gleichwie der Graf von Rainberg gethan habe, nur immer wieder davon ziehen.

Die

1649.
Julius.

Reichs. Deli-
berationes
und Conclu-
sa die Schwed-
ische Schrift
betreffend.

Die Stände aber ließen sich hier-
durch keineswegs abhalten, über die com-
municirten Schwedischen Auffäge in al-
len 3. Reichs - Rätzen zu deliberiren;
und zeiget die Befugte sub N. I. wohin

das Fürsten-Raths- Conclufum ausge-
fallen; die sub N. II. aber, welches
stalt man selbiges in der Re- und Cor-
relation dem Churfürstlichen confor-
miret habe.

1649.
Julius.

N. I.

Conclufum im Fürsten-Rath über den von denen Kayserlichen Gesandten
communicirten Schwedischen Recels.

Mercurii Augusti Anno 1649.

N. I.
Fürsten-
Raths Con-
clufum über
den Schwedi-
schen Recell.

Es wollen die Herren Fürstlichen bey dem, diesen Vormittag berathschlagten der
Herren Königlich-Schwedischen Project und Litis Exauctorationis, Evacua-
tionis Locorum & Solutionis illius Militiae, wie auch darzu gehöri-
gen der Kayserlichen Proposition, per Majora das für halten, daß es bey obgemeldetem
Project und darinnen allegirten Litis war verbleiben, darbey aber nachfolgende
wenige Erinnerungen zu beobachten seyn möchten, benänntlich: Daß 1) die
schleunigste Zusammentragung der ersten 3. Millionen Rthlr. illius Satisfactionis best-
möglichst zu befördern, und zu dem Ende das deliberirte Project den Herren aus-
schreibenden Crays-Fürsten, neben gebührlichen Erinnerungen wegen Beybringung
solcher Miliz-Gelder, zu communiciren; darauf 2) mit Auszahlung der Gelder, nach
Anleitung derer in besagtem Project zu solchen 3. Millionen bestimmten dreyen Ter-
minen, richtig zu halten, 3) die Execution wider die saumselige nicht zu der Solda-
tesque Discretion, sondern ihrer, der Herren Crays-Ausschreibenden Fürsten, Dispo-
sition nachmahlen zu stellen, 4) zu Einbringung des Fürstlich-Dinabrischen Con-
tingents des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden, wegen Zusammenbetagung dessel-
ben Stifts Land-Stände, an die Herren Königlich-Schwedischen zu recommendiren.
Sonsten aber 5) die in gemeldetem Project enthaltene Clausul. incipiens:
Nach sothaner Pläge Auswechslung etc. als welche in dem Passu, daß die Ab-
dankung und Evacuacion, vermöge der Designation, also abzurichten, daß de-
renthalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen möchte, et-
was obscur, entweder auszulassen, oder mehrers zu erläutern. 6) Die in sothanem
Project von hoch- und wohlgemeldten Herren Königlich-Schwedischen suchende
Anticipation an denen letzten dreyen Millionen Rthlr. allwege ad liberam volun-
tatem Statuum derer ad hanc Satisfactionem assignirten 7. Craysen, extra o-
mnem obligationem & necessitatem, auch so viel möglich dahin, daß ein oder
andern Standes oder Crayses Anticipation an gemeldten 2. letzten Millionen denen
übrigen Ständen aus denselben Craysen an den 3. ersten Millionen, und zu deren
Complectirung zu gut kommen möge, einzurichten. 7) Wegen der Real-Assecu-
ration über jezt bedeutete 3. letztere Millionen, es bey dem Instrumento Pacis und
der ex parte Statuum angebotenen schriftlichen Denunciation, auf die von den
Königlichen Herren Schwedischen hievor besorgten Defalcacion aufgangener Ein-
quartirungs-Kosten an diesen 2. letzten Millionen, zu lassen. 8) Zu desto besserer
Auf- und Herbringung obersehler Satisfaction-Gelder, sowohl bey den Herren Kay-
serlichen als Königlich-Schwedischen die förderlichste Evacuacion der in Händen der
Cron Franckreich begriffenen Pläge und Abführung derselben Crone Voleker von des
Reichs Boden, ante primum terminum Exauctorationis, inständigst zu urgiren.
9) Jedem Stande dasjenige, was er bey denen Litis & Specificationibus Lo-
corum evacuandorum & Exauctorationis seines eigenen Interesse halber zu er-
innern haben möchte, frey zu stellen, auch dessen dißfalls habenden Angelegenheiten,
in so weit solche der Exauctoracion und Evacuacion nicht hinderlich, durch Re-
commendationes zu secundiren. Dabey 10) dahin zu sehen, damit die Pläge,
Frankenthal, Hammerstein und Homburg, in mehrgemeldten Litis Evacuatio-

Na 3

nis

1649. nis ausgelassen werden. 11) Die Exauكتورatio und Evacuatio wegen Executi- 1649.
 Julius. on der Amnestia & Gravaminum nicht aufzuhalten; Sodann 12) die Exauكتورation auf solchen Fuß zu richten wäre, auf daß bey Abführung der Wäcker kein Stand vor dem andern mit einer oder andern Last wider die Gebühr pragraviret werden möge. Und werden zum Beschluß die von den Königlich-Schwedischen in dero Project bedingte Verpflegungs-Restantes von solcher Consideration befunden, daß man vor allen Dingen darüber mehrere Erläuterung desideriret.

Im übrigen haben sich die beyden Ober- und Nieder-Sächsischen Craysen nebst dem Westphälischen, daß bey der Evacuatio zwischen allerseits Craysen, quoad Loca evacuanda, eine Gleichheit zu halten, nicht weniger die Ober-Sächsische Craysen-Stände, die Erwählung der Lege-Stäte in ihrem Craysen zu Zusammentragung ihres Contingents Satisfactionis, reserviret und vorbehalten ic.

Donawerth.	"	"	"	"	"	Murach.
Rheinschlag.	"	"	"	"	"	Leinbau.
Ubersingen.	"	"	"	"	"	Asperg.
Meynau.	"	"	"	"	"	Wildenstein.
Langen-Arch.	"	"	"	"	"	Regensburg.
Labor.	"	"	"	"	"	
Leutmeris.)	"	"	"	"	"	Wülzburg.
Brandeis.)	"	"	"	"	"	
Conopis, und andere Boheimische Plätze außerhalb Eger	"	"	"	"	"	Weissenburg.

Nach sothaner Plätze Auswechselung und Ubergabung an jedes vorigen rechtmäßigen Besizern und Herrn, soll alsdann sowohl die Abdankung der Regimenter, als Evacuatio der Plätze, vermöge obbesagter Designation, also förderlichst und ohnaußgehalten zu Werck gerichtet werden, daß deshalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeiten, der verglichenen Termine nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge. Ob auch wohl wegen der übrigen 2. Millionen in der Friedens-Execution einige Disposition enthalten; ist jedoch aus einmütigem Belieben, sowohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuatio und Exauكتورation, als Ringerung der Real-Assecuratio, hiemit verabredet worden, daß auch die vierde Million soll bezgetragen werden; Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Craysen, wie auch etliche, so aus denen 4. Obert Craysen die schwere Krieges-Last nicht so continülich getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierden und fünften Million, innerhalb den drey obgedachten Evacuations- und Exauكتورations-Terminen, zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignation auszahlen, welche doch hinwiederum hierunter ein mehreres nicht, als allem die vierde Million auf Real-Assecuratio ausgestellt verbleiben lassen wollen, und bey den Bestungen mit gleichmäßiger Abdank- und Abführung verfahren, also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen gangen Handlung, innerhalb 6. Wochen vollkommlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laboriret werden soll, daß mit Auszahlung der Gelder, der Evacuatio und Exauكتورation keine Hindernung geschehen möge.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichenen zweyhundert tausend Rthlr. auch zu 3. Terminen, und namentlich 66666. und $\frac{1}{2}$ Rthlr. in specie 18. Tage vor des Königreichs Böhmen, mit 66666. und $\frac{1}{2}$ Rthlr. in specie 8. Tage vor des Marggrafthums Nöhren, und wieder mit 66666. und $\frac{1}{2}$ Rthlr. in specie 8. Tage vor der Schlessischen Fürstenthümer Evacuatio, richtig abstratten und auszahlen lassen.

Dies

1649.
Julius.

Dieser nunmehr auf obgedachten verglichenen Königlich-Schwedischer Militia gehörigen Satisfaction-Geldern, Abdanck- und Evacuation soll also kräftiglich ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Dabey aber weiter zuorderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach diesen Puncts Wichtigkeit und Subscription folgende Plätze in Bessern jeden Theils Commissarien, auf das eheste als es propter distantiam locorum seyn kan, zuorderst gegeneinander ausgewechselt, und davon jedesmahls beyder Theile höchst commandirenden Generalitäten, (welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen) Gewisheit gegeben werden, nemlich:

1649.
Julius.

Prag

Ober-Pfalz, so viel Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern zukommt.

Augsburg.

Unter-Pfalz.

Memmingen.

Ulbeck.

Horenberg, und Schildach.

N. II.

Dict. Norimbergae d. 4. Aug. An. 1649.
per Mogunt.

Abgefaßtes Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exau-
torationis & Evacuationis.

N. II.
Reichs-Con-
clusum in
puncto Sa-
tisfactionis.
&c.

Demnach von der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, anwesenden hochansehnlichen Herren Plenipotentiarien jüngsthin das Königlich-Schwedische, in puncto Satisfactionis Militia, Exau-torationis & Evacuationis, extradire Projectum dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, durch dieses aber per Dictaturam übriger Chur-Fürsten und Stände Rätchen, Bot-schafften und Gesandten zu dem Ende communiciret worden, damit sie auch ihrer Seits dasselbe mit Fleiß durchgehen, und ob und was etwa noch ferner dabey, dem allgemeinen Reichs-Wesen in particulari aber einem jeden Stande zum besten, und zu Beförderung des so hoch notwendigen Effectus Pacis, consequenter Erleichterung der ihnen bißhero obgelegenen länger zu ertragen ohnmöglich fallenden Kriegs-Beschwerden, zu beobachten, denselben mit dero Gutachten förderlichst an Hand gehen mögen: Als haben ermeldte des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätche, Bot-schafften und Gesandten nicht ermangelt, berührtes Projectum, und die darinnen enthaltene Articulos seiner Wichtigkeit nach in behörige reife Berathschlagung zu ziehen, und nach dessen fleißiger Überlegung an-noch dabey folgende Erinnerungen und Vorsehung zu thun, vor höchst nöthig erach-tet. Und zwar

1) Ist man der Meynung, daß in mehrberührtem Project bey dem §. Ferner ist verabschiedet 2c. zuorderst wohl zu exprimiren, daß die 3. Millionen in 3. Ter-minen gleich außgetheilt, und dergestalt entrichtet werden sollen, daß in jedem Termin mehr nicht als eine Million zu erlegen.

Anlangend 2) den Passum, daß die Vergewisserung der Satisfaction-Gelder 8. oder 10. Tage vorhero allemahl geschehen solle, weil selbiges propter distantiam bey theils Lege-Städten so præcise nicht möchte geschehen können, wäre die Vorse-hung zu thun, daß darum mit der Exau-toration und Evacuation nicht anzusehen. So wären auch

3) Die

1649.
Julius.

3) Die Wdrter (*absoluten Disposition*.) etwas mehrers und zwar dergestalt zu erläutern, daß die Gelder eher nicht, als practitis præstandis in obangezogenen Terminen würcklich ausgezahlt werden sollen; Und damit dieses desto richtiger hergehe, hätte man gewisse Commissarios aus jedem Craysse zu benennen, so die Gelder auslieffern, und dagegen auf die würckliche Abdanckung und Evacuierung sehen, auch dahin sorgfältiglich bedacht seyn sollen, daß die aus eines Crayses oder Standes Landen und Bestungen abgeführte Wdcker andern Craysen und Ständen, bey denen die Exauctoratio & Evacuatio am lezten beschehen solle, immittelst nicht wieder über den Hals gezogen, sondern ganz und gar hinweg geführet werden.

1649.
Julius.

§. Damit aber das übrige 2c. hielte man 4) dafür, daß die Worte, (*contra morosos herzugeben, und auf der Herren Crayß-Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wiederum abzufordern*.) dergestalt einzurichten, daß auf der Herren Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe nach beschehener Execution wieder abzumarchiren schuldig seyn sollen; item daß gleichwohl die Execuciones dergestalt vorgenommen werden sollen, damit unterdessen andere zahlende Stände, vermöge des Friedens-Schlusses, der darob entstehenden Ungelegenheit nicht zu entgelten haben, sondern in einem als dem andern Wege ihre Bestungen und Lande evacuiret, und die Wdcker exauctoriret werden sollen.

So hätte man auch 5) in §. Hierauf nun 2c. bey den Worten (*Es wäre dann*) wohl zu beobachten, daß keinem Stand frey stehen solle, ohne Vorwissen und Belieben Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, seine Bestungen oder Plätze von denen bisanhero in Krieg gestandenen Theilen Wdckern besetzen zu lassen;

Und sitemahl 6) weniger nicht der §. Nach sothaner Bläße Auswechsellung 2c. etwas obscur, wäre ein Versuch zu thun, damit derselbe ganz ausgelassen, oder aber von denen Königlich-Schwedischen darüber bessere Erläuterung erlangt werden möge.

7) Wäre in fine zu præoccupiren, daß, so viel die verglichene Verpflegungs-Restanten zwischen Ständen und Generalen oder Officieren und andere Brand- und dergleichen Schaß- und Forderung anlanget, das allgemeine Exauctorations- und Evacuations-Wesen darnach nicht aufzuziehen, sonsten von denen Herren Schwedischen, zum Fall sie davon zu weichen sich nicht bewegen lassen sollten, mehrere Erläuterung über diesen Punct, was eigentlich, und welche sie darunter verstehen, zu begehren, keineswegs aber hätte man solchen Punct in das Exauctorations-Wesen einzufuechten.

So hielte man 8) auch vor nöthig, die Crayß-Ausschreibende Fürsten nochmalts in Schrifften zu belangen, bey ihren Mit-Crayß-Ständen die Erinnerung zu thun, damit jedes Contingent circa terminos, absonderlich aber die vorhin per Assignationes versprochene Gelder, nunmehr in secundo & tertio termino ohnfeslbahrlich in die Lege-Städte oder andere darzu bestimmte Derter gebracht, und solches bey Zeiten, und daß alles beyssammen, von ihnen, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, avisiret werden möge.

Vor allen Dingen aber und pro 9) hätte man dem Project einzuverleiben, sitemahl Ihre Fürstlichen Gnaden zu Osnabrück nicht verstatet werden wollen, in Dero Stifft die Stände zusammen zu fordern, und die Umlag der Satisfactions-Gelder vorzunehmen, auch die Königlich-Franckische im Ober-Rheinischen Craysse, in specie aber im Elsaß-Zabern, die bereits daselbst zusammengebrachte Schwedische Satisfactions-Gelder nicht heraus folgen lassen wollen, daß die Stände sowohl von der Cron Franckreich als Schweden, in Beybringung ihres Contingents der Satisfactions-Gelder nicht gehindert, sondern zur Ausschreibung derselben, jedoch so viel

den

36

1649. den Stifft Dsnabrick belanget, ohne Präjudiz des Fürstlichen Hauses Braunschweig
 Julius. zugelassen werden sollen; im widrigen sich Chur-Fürsten und Stände verwahret ha-
 ben, und daß bey sothaner Bewandniß die Cronen den Abzug nicht verwehren können,
 sich versichert halten wollen; gestalt die Herren Schwedischen deswegen um so vielmehr
 zu erinnern, und ihnen der Zustand unterschiedlicher, sonderlich aber des Chur- und
 Ober-Rheinischen, wie auch des Schwäbischen Crayses zu erkennen zu geben wäre,
 daß so lange die Besatzungen in den festen Plätzen verbleiben müsten, mit den Satis-
 factions-Geldern aufzukommen, und die 3. Millionen gang zu machen, einmahl ohn-
 möglich, sondern nothwendig seye, daß die Französische Besatzungen, weilen ohne
 das die Cron Frankreich kraft Instrumenti Pacis hierzu obligiret, gleich nach ver-
 gleichener Exauktion und Evacuation abgeföhret werden, dem verhoffentlich
 auch die Evacuation Franckenthal keine Hinderung bringen, sondern besser seyn wür-
 de, wann diese Sache entweder gang auß. oder dergestalt gesetzet werden möchte,
 damit in denen übrigen der Schluß in puncto Exauktionis & Evacuationis
 nicht aufgehalten werde.

1649.
 Julius.

So viel 10) die vierdte Million betrifft, da sind Chur-Fürsten und Stände an-
 wesende Gesandten der Meynung, daß hierinnen behutsam zu gehen, und sich dis-
 falls in nichts verbindliches einzulassen, bis die Herren Schwedischen in allen übrigen
 Puncten recht geschlossen, und man sich hierauf gewiß verlassen könne; jedoch soll ei-
 nem jeden Stande frey stehen und ohnverwehret bleiben, sich disfalls in particular
 mit denen Königlich-Swedischen zu vergleichen.

Anlangend 11) die wegen dieser vierdten oder fünfften Million Restanten be-
 gehrte Real-Assurance, sintemahl die Cron Schweden disfalls in dem Friedens-
 Schluß genugsam versichert, sich auch die Herren Schwedischen Bevollmächtigten zu
 Dsnabrick mit deme content gehalten, und nicht anders, als daß die folgende Ein-
 quartierungs-Kosten nicht abgezogen werden möchten; So lassen es auch der Chur-
 Fürsten und Stände anwesende Gesandte dabey bewenden, jedoch da sie nochmahls
 eine schriftliche Declaration begehren sollten, so hätte man sie deren zu versichern, des
 Kayserlichen in der Proposition gethanen Vorschlags aber gar nicht zu gedencken.

So erachtet man auch 12) vor nöthig, bey der Præliminar-Evacuation,
 (wann sie anders, ob zwar Chur-Fürsten und Stände solche nicht vor thun- sondern
 vielmehr nachdencklich befinden, fortgehen, und zwischen denen Herren Kayserlichen
 und Schwedischen, jedoch dergestalt, daß die übrige Exauktion und Evacua-
 tion sicherlich erfolge, verglichen werden solle,) die Erinnerung zu thun, damit sim-
 pliciter die Ober-Pfalz gesetzet, und die Worte, Ihre Chur fürstlichen Durch-
 laucht in Bayern zukommt, ausgelassen werden mögen. Diemeil auch bey be-
 rührter Præliminar-Evacuation in denen Plätzen eine ziemliche Disproportion
 ist; Als wäre die Stadt Eger annoch beyzusetzen, wie nicht weniger dahin zu sehen,
 damit auch præliminariter etliche Völcker auf diesem Fall abgedancket werden
 möchten.

Nachdemmahlen schließlich in der Designation die Pommerischen Lande und ver-
 schiedene Bestungen in der Ucker- und Neuen Mark Brandenburg, wie nicht weni-
 ger das Schloß Bevergen im Stifft Münster, das Schloß Virmont im Stifft Pader-
 born, Fürstenau, Werden, und Wittlach im Stifft Dsnabrick ausgelassen; Als hät-
 te man dahin zu sehen, damit alle solche Derter berührter Designation ebenmäßig in-
 serirret, wie auch bey der Stadt Leipzig zugleich das Schloß daselbst specificoe benen-
 net, wie nicht weniger von der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, nach Inhalt des Frie-
 dens-Schlusses, die innhabende Derter in primo termino evacuiret werden mögen.

Endlich wird a parte des Ober-Nieder-Sächsischen und Westphälischen Cray-
 ses

1649.
Julius.
Aug.

ses erinnert, daß auch in der Evacuation wie in der Exauktion eine Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern mehr erleichtert, und also einer, wenn der andere erleichtert, beschwehret verbleibe.

1649
Julius.
Aug.

Ersuchen und bitten demnach hoch- und wohlgedachte Herren Kayserliche Plenipotentiarien des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, im Rahmen ihrer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten gebührend, die geruhen bey vorgehender Handlung nicht allein oberührte Erinnerungen bestens zu beobachten, sondern auch im übrigen dieses Exauktionens- und Evacuations-Werck, dero bisshero zu Wiederbringung des allgemeinen Ruhestands erwiesenen höchst-rühmlichen Eifer nach, bestmöglichst und zwar dergestalt befördern zu helfen, damit man ehestens zum erwünschten Schluß gelangen, und des mit so grosser Zeit, Mühe und Unkosten vermittelt Götlicher Gnaden getroffenen allgemeinen Friedens Schlußes vermehleins cum effectu genießen möge. Und thun sich beneben denenselben mehrermelder des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen bestens befehlen. Signatum Nürnberg, den 12. Aug. Anno 1649.

Vorgeschlagene Puncten in der Chur-Pfälzischen Sache.

Die Schweden wollen von ihrer Prætenzion wegen Franckenthal gegen gewisse Condition absteigen.

In der Pfälzischen Sache communicierten die Schweden an die Stände, die sub N. I. angeführte Puncten, und gaben zu verstehen, daß Chur-Bayern ein ziemliches davon remittiret, auch in die Evacuationem der Untern-Pfalz gegen die Obere, ausgenommen Weiden, würcklich bereits consentirt habe; wegen der Insignium wollte Chur-Bayern auch bis auf dem nächsten Reichs-Tag nachgeben. So viel Franckenthal beträffe, ereigne sich ein gutes Expediens, gestalten sie, Schweden, von ihrer dshalber zeithero geführten Prætenzion, ab-

S. V

stehen wollten, wann 1) die Bestung Ehrenbreitstein an Chur-Pfalz eingeräumt, und 2) Groß-Glogau vor die Altescuracion derer hinterstelligen Millionen ihnen, Schweden, gelassen würde; Des erstern wegen hätte man um so weniger anzusehen, weil Ehrenbreitstein ohnehin in sehr gefährlichen Stand wäre, maßen, wann es dem Churfürsten von Trier eingeräumt werden sollte, solches die Francken also bald überkommen würden; bekäme es aber das Triersche Thum-Capitul, so giengen die Spanier damit durch.

N. I

Puncten, worauf die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache beruhet, und selbigen nach, ad Executionem & Effectum zu bringen.

1) Daß in die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache nichts anders, so nicht præcise daren gehöret, eingemischet werde.

2) Ist die Restitution und Evacuation der Unter- und Ober-Pfalz paripassu und dergestalt vorzunehmen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern dem Churfürsten Pfalz Grafen alles, was Sie in der andern Pfalz inne haben, insonderheit Heidelberg, Mannheim und andere Dertter, wie die Rahmen haben mögen, ohne Exception oder Ausnahme, auch ohnewartet der von allerseits kriegenden Theilen erfolgenden durchgehenden Evacuation der innehabenden Plätze, abtreten, hingegen auch die ihrigen Plätze in Bayern und Ober-Pfalz, welche annoch mit Schwedischen Garnisonen besetzt sind, als in specie Neumarkt, Weiden, Bilsitz, Salzh-